

***So individuell wie
meine Landwirtschaft.***



**EXKLUSIV-
SCHUTZ**

Kundeninformation der Kärntner Landesversicherung

Kärntner Agrarversicherung
kave – Version 06/2022

Gültig ab 01.06.2022

Sicherlich. | KLV 

KÄRNTNER LANDES
VERSICHERUNG



Sehr geehrte Damen und Herren,

wir freuen uns, dass Sie beim Thema Versicherung und / oder Vorsorge an die Kärntner Landesversicherung (KLV) denken.

Versichern ist natürlich Vertrauenssache! Daher möchten wir die Gelegenheit nutzen und uns zuallererst kurz bei Ihnen vorstellen. Schließlich sollten Sie genau wissen, in wessen Hände Sie Teile Ihrer finanziellen Sicherheit legen. In der vorliegenden Kundeninformation finden Sie deshalb wichtige Informationen zu unserem Unternehmen, unserer Arbeitsweise sowie zu unseren Produkten.

Bitte lesen Sie diese Informationen in Ruhe durch! Darauf aufbauend wollen wir dann über Ihre konkreten Wünsche, Bedürfnisse und möglichen Risiken sprechen. Mit dieser Vorgehensweise entsprechen wir nicht nur unserem Ansatz für umfassende Beratung, sondern auch den gesetzlichen Vorgaben des Versicherungsaufsichtsgesetzes.

Vielen Dank und herzliche Grüße,

KÄRNTNER LANDESVERSICHERUNG
auf Gegenseitigkeit



DI Dr. Jürgen Hartinger



Kurt Tschemernjak, MSc

INHALTSVERZEICHNIS

Allgemeine Informationen gem. § 130 VAG	Seite 5
Information zum Datenschutz	Seite 7
Vertrags- und Sparteninformationen	Seite 9
Informationsblätter für Versicherungsprodukte zur Kärntner Agrarversicherung:	ab Seite 13
✓ Feuerversicherung	
✓ Waldbrandversicherung	
✓ Haushaltversicherung	
✓ Einbruchdiebstahlversicherung	
✓ Fahrraddiebstahlversicherung	
✓ Maschinenbruchversicherung	
✓ Elektronikversicherung	
✓ Leitungswasserschadenversicherung	
✓ Glasversicherung	
✓ Sturmschadenversicherung	
✓ Kühlgutversicherung	
✓ Kollektivunfallversicherung für Bauherren und Bauhelfer	
✓ Haftpflichtversicherung	

ALLGEMEINE INFORMATIONEN GEM. § 130 VAG

Über die Kärntner Landesversicherung auf Gegenseitigkeit

Von Anfang an erfüllt die Kärntner Landesversicherung einen klaren Auftrag: Wir wollen unser Land sicherer machen! Dabei setzen wir auf Regionalität ebenso wie auf internationale Versicherungsstandards.

Verein auf Gegenseitigkeit

Als Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit sind wir ausschließlich unseren Versicherungsnehmerinnen und Versicherungsnehmern als Mitgliedern verpflichtet. Diese sind Eigentümer des Unternehmensvermögens und nehmen ihre Mitbestimmungsrechte im Rahmen der Mitgliedervertretung wahr. So sind wir keiner übermächtigen Konzernmutter verpflichtet, sondern treffen alle Entscheidungen völlig unabhängig zum Wohle unserer Kunden bzw. unseres Unternehmens.

Regionalversicherer

Die Zentrale der Kärntner Landesversicherung befindet sich in Österreich. Als einziges regionales Versicherungsunternehmen in Kärnten kennen wir die Risikoverhältnisse vor Ort ganz genau. Von Anfang an haben wir die Sicherheitsbedürfnisse der Kärntnerinnen und Kärntner in den Mittelpunkt unseres Handelns gestellt.

Verantwortungsbewusstsein

Kosten- und Verantwortungsbewusstsein im Umgang mit den uns anvertrauten Geldern hat bei uns oberste Priorität! Gleichzeitig arbeiten wir nach marktwirtschaftlichen Grundsätzen und modernster Versicherungs- und Rückversicherungstechnik. Unsere Produkte sind auf dem neuesten Stand - für mehr Sicherheit!

Kontakt

Kärntner Landesversicherung auf Gegenseitigkeit
Domgasse 21
9020 Klagenfurt am Wörthersee
Tel: 0463 5818 0
Fax: 0463 5818 600
E-Mail: anfragen@klv.at
www.klv.at

Hinweise zu unseren BetreuerInnen

(angestellter Verkaufsaußendienst, Ausschließlichkeitsagenturen, ...)

Die Sicherheit unserer KundInnen ist unser höchstes Gut. Vor diesem Hintergrund setzen wir auf umfassende Risikoanalyse und Beratungskompetenz. Unsere BetreuerInnen sind bestens geschult – von der Erstberatung bis hin zur Schadenabwicklung profitieren Sie deshalb von unseren Erfahrungen sowie unserem Know-how.

Unsere BetreuerInnen besitzen keine Abschlussvollmacht, sondern sind lediglich mit der Vermittlung von Versicherungsverträgen betraut. Damit handeln sie für Rechnung und im Namen des jeweiligen Versicherungsunternehmens und erhalten für diese Tätigkeit Provisionen und sonstige allfällige Leistungsentgelte, die in der Versicherungsprämie bereits enthalten sind. Nach Ermittlung Ihrer konkreten Wünsche, Bedürfnisse und vorhandenen Risiken erfolgt ein ausführliches Gespräch sowie eine Empfehlung von Versicherungsprodukten.

Neben Versicherungsprodukten der Kärntner Landesversicherung auf Gegenseitigkeit vermitteln unsere BetreuerInnen auch Verträge nicht miteinander konkurrierender Versicherungsprodukte (mit Ausnahme der Sparte Rechtsschutz) von folgenden Anbietern:

- Österreichische Hagelversicherung Versicherungsverein a.G.
- Merkur Versicherung AG
- R+V Versicherung AG
- D.A.S. Rechtsschutz AG
- VBV – Mitarbeitervorsorgekasse
- Raiffeisen Leasing
- Europäische Reiseversicherung

Unsere BetreuerInnen sind zur Entgegennahme von Anträgen auf Abschluss, Verlängerung oder Änderung von Versicherungsverträgen berechtigt – bei Versicherungsprodukten der Kärntner Landesversicherung auf Gegenseitigkeit unter ausschließlicher Benutzung der vom Unternehmen aufgelegten Antragsformulare.

Unsere BetreuerInnen dürfen keine verbindliche Erklärung über die Bedeutung von Fragen im Antrag abgeben. Weder vor noch bei Stellung eines Antrages auf Schließung eines Versicherungsvertrages sind sie bevollmächtigt, mündliche Erklärungen und Angaben entgegenzunehmen. Sämtliche Erklärungen und Angaben sind daher in Schriftform festzuhalten und zwar auch dann, wenn sie vorher gesprächsweise erörtert wurden. Die angestellten Betreuer sind zu keinen mündlichen Zusagen berechtigt, insbesondere ist niemand von ihnen befugt, eine vorläufige Deckung zuzusagen. Erklärungen und Vereinbarungen sind für den Versicherer nur verbindlich, wenn sie von einer Verwaltungsstelle des Versicherers rechtsgültig unterzeichnet werden.

Anregungen und Beschwerden

Die Kärntner Landesversicherung nimmt Ihre Anliegen ernst, umfassende Betreuung unserer Kundinnen und Kunden steht im Mittelpunkt. Deshalb bemühen wir uns Ihnen den besten Service zukommen zu lassen. Sollte uns trotz aller Bemühungen ein Fehler unterlaufen und Sie mit unseren Leistungen nicht zufrieden sein, so tut uns das leid. Geben Sie uns die Chance Fehler zu korrigieren oder mögliche Missverständnisse zu beseitigen. Die MitarbeiterInnen unserer Servicestelle für Anregungen & Beschwerden kümmern sich schnell und unbürokratisch um Ihr persönliches Anliegen.

Beschwerden richten Sie bitte an:
KÄRNTNER LANDESVERSICHERUNG
auf Gegenseitigkeit,
Domgasse 21,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
www.klv.at
E-Mail: beschwerdestelle@klv.at

Bei nicht zufriedenstellender Lösung durch die Beschwerdestelle besteht die Möglichkeit, nachfolgende Stelle zu kontaktieren:

VVO - Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs
Schwarzenbergplatz 7
1030 Wien

Darüber hinaus hat der Bundesminister für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz Beschwerden von Konsumenten gem. § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG und Konsumentenschutzeinrichtungen über Versicherungsunternehmen unentgeltlich entgegenzunehmen.

Rechtsweg

Sie haben das Recht, den Rechtsweg zu bestreiten.

Alternative Streitbeilegung

Die alternative Streitbeilegung dient der außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten über Verpflichtungen aus einem entgeltlichen Vertrag zwischen einem in Österreich niedergelassenen Unternehmer und einem in Österreich oder in einem sonstigen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum wohnhaften Verbrauchers durch sogenannte AS-Stellen.

Streitigkeiten über die mit der KLV geschlossenen Verträge sind von der Zuständigkeit der nachstehenden AS-Stellen erfasst:

- Schlichtung für Verbrauchergeschäfte <http://www.verbraucherschlichtung.or.at/>
- Für Vertragsabschlüsse im Internet der Ombudsmann <http://www.ombudsmann.at/>
- Online-Streitbeilegungsplattform der Europäischen Kommission <https://ec.europa.eu/consumers/odr>

Die KLV ist zu einer Teilnahme an einer alternativen Streitbeilegung nicht verpflichtet und entscheidet darüber im Einzelfall.

Aufsichtsbehörde

Zuständige Aufsichtsbehörde ist die Finanzmarktaufsicht, Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien.

INFORMATION ZUM DATENSCHUTZ

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte gemäß der ab 25. Mai 2018 in Kraft stehenden EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

Gemeinsame Verantwortliche für die Datenverarbeitung

Kärntner Landesversicherung aG	Schadenservice GmbH
Domgasse 21	Domgasse 21
A-9020 Klagenfurt am Wörthersee	A-9020 Klagenfurt am Wörthersee

Die Betroffenenrechte können direkt bei der Kärntner Landesversicherung aG ausgeübt werden. Den Informationspflichten für betroffene Personen kommt die Kärntner Landesversicherung aG nach. Der Datenschutzbeauftragte ist postalisch unter oben angeführter Adresse bzw. per E-Mail unter datenschutz@klv.at erreichbar.

Zwecke für die Verarbeitung personenbezogener Daten

Wir verarbeiten Ihre Daten zweckgebunden für die Beratung und Vermittlung in Versicherungsangelegenheiten, zur (vor)vertragliche Bedarfsanalyse, für die Vertragsanbahnung, -verwaltung und -erfüllung, sowie für die Schadens- bzw. Leistungsabwicklung.

Bei Vertragsanbahnung geben Sie uns personenbezogene Daten von Ihnen bzw. von Dritten (zB Angehörigen) bekannt. Diese Antragsdaten verarbeiten wir zum Zweck der Risikoprüfung. Kommt ein Versicherungsvertrag zu Stande, verarbeiten wir Ihre Daten zur Abwicklung des Vertrages (Polizzenerstellung, Prämienvorschreibung), zur laufenden Betreuung und für Marketingaktivitäten sowie für statistische Zwecke. Bei Eintritt eines Schadens bzw. eines Leistungsfalles verarbeiten wir zusätzliche Angaben zum Versicherungsfall, um die Rechtmäßigkeit, den Umfang und die Höhe unserer Leistungspflicht prüfen zu können und auch um Sie über den aktuellen Bearbeitungsstatus zu informieren.

Wenn Sie uns diese Daten nicht oder nicht im benötigten Umfang bereitstellen, können wir das von Ihnen gewünschte Vertragsverhältnis unter Umständen nicht begründen oder Ansprüche aus einem Versicherungsvertrag nicht beurteilen oder erfüllen.

Rechtsgrundlage der Verarbeitung der Daten

Die Daten werden aufgrund der Erlaubnistatbestände nach der DSGVO, vorrangig zur Vertragserfüllung, zur Wahrung unserer berechtigten Interessen und zur Erfüllung von rechtlichen Verpflichtungen verarbeitet. Darüberhinausgehend erfolgt die Verarbeitung unter Beachtung des österreichischen Datenschutzgesetzes (DSG) sowie unter den relevanten datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VersVG). Für die Verarbeitung von besonders geschützten personenbezogenen Daten wie zB Ihrer Gesundheitsdaten, holen wir vorher Ihre Einwilligung ein – sofern die Verarbeitung nicht zur Wahrung von Rechtsansprüchen erforderlich ist.

Kategorien von Empfängern

Soweit dies zur Vertragserfüllung erforderlich oder gesetzlich vorgeschrieben ist, übermitteln wir im Einzelfall notwendige Daten an die damit befassten Empfänger, wie Vor-, Mit- und Rückversicherer, Vermittler, externe Dienstleister, Ärzte, Krankenhäuser, Sachverständige, Sozialversicherungsträger, Aufsichts- und Finanzbehörden sowie Gerichte und Strafverfolgungsbehörden. Weiters nehmen wir an Einrichtungen der Versicherungswirtschaft teil, über welche bestimmte personenbezogene Daten ausgetauscht werden (zur Unterstützung der Risikobeurteilung im Antragsfall, zur Sachverhaltsaufklärung bei der Leistungsprüfung sowie bei der Bekämpfung von Versicherungsmissbrauch).

Übermittlung an Empfänger in Drittländern

Wir übermitteln personenbezogene Daten an unsere Rückversicherer – außerhalb des EWR-Raumes erfolgt die Übermittlung nur bei angemessenen Datenschutzgarantien.

Sollte aufgrund Ihrer Angaben im Bereich der Vorsorge- bzw. Lebensversicherung ein US-Bezug bestehen, sind wir gesetzlich verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten an die US-Finanzbehörde zu übermitteln.

Speicherdauer

Wir speichern Ihre personenbezogenen Daten nur solange und soweit das für die oben genannten Zwecke erforderlich ist oder wir dazu verpflichtet sind. Dabei berücksichtigen wir die entsprechenden gesetzlichen Verjährungs- und Aufbewahrungsfristen.

Ihre Rechte

Sie können **Auskunft** über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Falls wir Daten zu Ihrer Person verarbeiten, die unrichtig, unvollständig oder unrechtmäßig verarbeitet worden sind, können Sie deren **Berichtigung, Löschung** bzw. die **Einschränkung** der Daten bis zur endgültigen Klärung dieser Frage verlangen. Wenn die Verarbeitung auf einer Einwilligung beruht, haben Sie das Recht, diese jederzeit **zu widerrufen**. Diese Daten werden wir dann nicht weiterverarbeiten, sofern nicht ein anderer Grund für eine rechtmäßige Verarbeitung vorliegt. Zudem können Sie die **Übermittlung** der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem von uns bestimmten, gängigen und maschinenlesbaren Format verlangen.

Auch wenn wir uns bestmöglich um den Schutz Ihrer Daten bemühen, können Meinungsverschiedenheiten über die Art, wie wir Ihre Daten verwenden nicht ausgeschlossen werden. Sind Sie der Ansicht, dass wir Ihre Daten in nicht zulässiger Weise verwenden, steht Ihnen ein Recht auf **Beschwerdeerhebung** bei der österreichischen Datenschutzbehörde offen.

Automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall

Auf Basis Ihrer Angaben zum Risiko, zu denen wir Sie bei Antragstellung befragen, entscheiden wir mitunter vollautomatisiert über das Zustandekommen des Vertrages.

Eine ausführliche Datenschutzinformation finden Sie unter www.klv.at/datenschutz

Auf Ihren Wunsch übermitteln wir Ihnen diese gerne auch postalisch.

VERTRAGS- UND SPARTENINFORMATIONEN

Optimale Kundenberatung ist für die Kärntner Landesversicherung Auftrag und Verpflichtung. Im Sinne dieser Verpflichtung und zu Ihrer geschätzten Information möchten wir Sie bereits vor Vertragsabschluss über Wissenswertes zu Ihrem Antrag informieren.

Welches Recht gilt?

Für das zwischen uns bestehende Vertragsverhältnis gilt österreichisches Recht.

Wann müssen Sie die Erstprämie bezahlen?

Die erste oder einmalige Prämie ist innerhalb von 14 Tagen nach dem Abschluss des Versicherungsvertrages zu zahlen. Ist die erste oder einmalige Prämie nach der Aufforderung zur Prämienzahlung nicht innerhalb dieser Frist bezahlt, so sind wir, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

Ist die erste oder einmalige Prämie zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles und nach Ablauf der oben angeführten Frist noch nicht bezahlt, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, Sie waren an der rechtzeitigen Zahlung der Prämie ohne Ihr Verschulden, welcher Umstand von Ihnen nachzuweisen wäre, verhindert.

Wie werden Ihre eingehenden Zahlungen verbucht?

Widmungen zu Zahlungen werden nicht anerkannt; außer sie bestehen in der Anführung der Polizzennummer zu einem Versicherungsvertrag mit offenen Schuldpositionen, oder wir haben einer Widmung vorher schriftlich zugestimmt.

Übersteigt eine Zahlung mit gültiger Widmung die offene Schuld, so wird der Restbetrag wie eine ungewidmete Zahlung verwendet.

Gewidmete und ungewidmete Zahlungen werden in nachstehender Reihenfolge zur Tilgung von Schuldpositionen verwendet:

1. Kosten und Gebühren
2. Zinsen
3. Prämien

Von offenen Prämien wird zuerst die älteste Schuld abgedeckt. Prämienschulden gleicher Fälligkeit werden im Verhältnis der offenen Prämien getilgt.

Sind mehrere Verträge in einer Polizza zusammengefasst, so stellt die Polizzenprämie unbeschadet der rechtlichen Selbständigkeit der einzelnen Verträge eine Gesamtschuld dar. Teilzahlungen werden daher entsprechend dem internen Verhältnis der Prämien anteilmäßig aufgeteilt.

Welche steuerlichen Regelungen sind für Ihre Versicherungen wichtig?

Die Prämien zu Ihrer Sachversicherung unterliegen einer 11%igen und die Prämien in der Unfallversicherung einer 4%igen Versicherungssteuer (Versicherungssteuergesetz). Weiters unterliegen die Prämien in der Feuerversicherung einer 4%igen, in der Haushaltversicherung einer 1%igen, und in der E-Geräte-, Maschinenbruch- und Computerversicherung einer 0,2%igen Feuerschutzsteuer (Feuerschutzsteuergesetz).

Welche Gebühren bzw. Mahnspesen werden wir berechnen?

Neben den gesetzlich vorgeschriebenen Abgaben, Steuern und Gebühren werden wir Ihrem Prämienkonto nur besonders vereinbarte Gebühren anlasten.

Als besonders vereinbart gelten:

- bei Zahlungsverzug werden wir Mahngebühren in angemessener Höhe, mindestens jedoch € 7,- und für Rückweisungen bei Abbuchungsaufträgen Rückweiserspesen in Rechnung stellen.
- eine gesonderte Geschäftsgebühr in angemessener Höhe werden wir für Aufwendungen, die durch Ihr Verhalten entstanden sind, verrechnen wie z.B.:

Ausstellung von Ersatzurkunden, Abschriften und Kopien, Vinkulierungs- oder Abtretungserklärungen, Verpfändungs-vormerkungen, Änderungen des Inhaltes des Versicherungsscheines, Zweitausfertigungen von Finanzamtsbestätigungen, Eintragung oder Änderungen von Begünstigungsvormerkungen u.dgl.

Dauerrabatte, Vorausboni, sonstige Begünstigungen?

Soweit in der Prämienberechnung Dauerrabatte, Vorausboni oder sonstige Begünstigungen beantragt sind, die im Hinblick auf eine mehrjährige Vertragsdauer oder den Verzicht auf ein Kündigungsrecht gewährt wurden, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, diese Vorteile und Prämiennachlässe entsprechend der tatsächlichen Vertragsdauer nach Maßgabe der diesbezüglichen Tarifbestimmungen zurückzuzahlen bzw. zu ersetzen.

Spezielle Informationen und Erläuterungen

Wann kommt der Versicherungsvertrag zustande?

Der Versicherungsvertrag kommt erst mit Zugang der Polizza oder einer gesonderten Annahmeerklärung zustande. Vor diesem Zeitpunkt besteht kein Versicherungsschutz.

Die Kärntner Landesversicherung behält sich das Recht vor, Anträge ohne Angabe von Gründen abzulehnen (§ 4 Abs. 4 der Satzung).

Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz tritt grundsätzlich mit der Einlösung der Polizza (Bezahlung der Erstprämie) in Kraft. Wird jedoch die Erstprämie binnen 14 Tagen nach Erhalt der Polizza gezahlt, ist Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn gegeben.

Soll der Versicherungsschutz bereits vor Zugang und Einlösung der Polizza ab dem beantragten Versicherungsbeginn beginnen, ist die ausdrückliche firmenmäßige Zusage der vorläufigen Deckung durch uns erforderlich.

Bei der Beantragung von Versicherungen im Rahmen des Kärntner Vollschutzprogramm Wohnen beginnt der Versicherungsschutz mit dem beantragten Versicherungsbeginn, frühestens aber an dem der Unterschriftsleistung des Antragstellers folgenden Tag, 0.00 Uhr.

Was ist vor Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten?

Anzeige von Gefahrenumständen bei Vertragsabschluss

Der Versicherungsnehmer hat bei Abschluss des Vertrages alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, dem Versicherer wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Ein Umstand, nach welchem der Versicherer ausdrücklich und schriftlich gefragt hat, gilt im Zweifel als erheblich.

Verpflichtung zur Anzeige bei Gefahrerhöhung nach Vertragsabschluss

Nach Vertragsabschluss darf der Versicherungsnehmer ohne Einwilligung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten. Erlangt der Versicherungsnehmer Kenntnis davon, dass eine Gefahrerhöhung ohne sein Wissen oder ohne seinen Willen eingetreten ist, hat er dem Versicherer unverzüglich schriftlich Anzeige zu erstatten.

Die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes finden auch Anwendung auf eine in der Zeit zwischen Stellung und Annahme des Versicherungsantrages eingetretene Gefahrerhöhung, die dem Versicherer bei der Annahme des Antrages nicht bekannt war.

Die Rechtsfolgen der Verletzung von Anzeigepflichtung bei und nach Vertragsabschluss bestehen im Rücktritts- und Kündigungsrecht bzw. in der Leistungsfreiheit des Versicherers (siehe §§ 16 - 31 VersVG).

Sicherheitsvorschriften

Verletzt der Versicherungsnehmer gesetzliche, behördliche oder vereinbarte Sicherheitsvorschriften oder duldet er ihre Verletzung, kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, die Versicherung mit einmonatiger Frist kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Verletzung bestanden hat. Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Schadenfall nach der Verletzung eintritt und die Verletzung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers beruht. Die Verpflichtung zur Leistung bleibt bestehen, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Schadenfalles oder den Umfang der Entschädigung gehabt hat, oder wenn zur Zeit des Schadenfalles trotz Ablauf der Frist die Kündigung nicht erfolgte.

Im Übrigen gilt § 6 VersVG. Ist mit der Verletzung einer Sicherheitsvorschrift eine Gefahrerhöhung verbunden, finden die Bestimmungen über die Gefahrerhöhung Anwendung.

Zusätzliche Sicherheitsvorschriften und besondere Bestimmungen zu den Sparten:

Feuer- und Feuerbetriebsunterbrechungsversicherung: Landwirtschaft:

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, in seinem Betrieb, namentlich auch beim Ausbruch von Erntefrüchten, die gesetzlichen, polizeilichen und sonstigen Vorschriften über Aufstellung, Beschaffenheit und Betrieb von Mähdreschern, Traktoren sowie von beweglichen Kraftmaschinen aller Art genau zu erfüllen. Dasselbe gilt für Lagerung des Brennstoffes zum Betrieb von Verbrennungsmotoren.

Kraftfahrzeuge mit Verbrennungsmotoren und deren Treibstoffe dürfen weder dauernd noch vorübergehend in Scheunen oder anderen Gebäuden, wo leicht brennbare Stoffe (Heu, Stroh usw.) lagern, untergebracht oder als stationäre Antriebsquelle verwendet werden.

In Scheunen, Ställen sowie überhaupt in Räumen, in denen Feuchtvorräte oder sonstige leicht brennbare Gegenstände lagern, darf nicht geraucht werden; diese Räume dürfen auch nicht mit offenem Licht betreten werden.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die einzulagernden Erntefrüchte, soweit sie zur Selbstentzündung neigen, insbesondere Heu, Grumet, und ähnliche Futtermittel, ausreichend zu trocknen und in den für eine wirksame Brandverhütung erforderlichen Zeitabständen die Futterstöcke zu beobachten und die Temperatur der Futterstöcke zu messen oder messen zu lassen; sobald eine Temperatur im Futterstock 70° C erreicht oder übersteigt, hat der Versicherungsnehmer unverzüglich die Feuerwehr zu verständigen.

Gewerbe und Industrie:

Für die Durchführung von Feuerarbeiten jeder Art, insbesondere Schweiß- und Schneidarbeiten, Arbeiten mit Trennschleifern, Lötarbeiten gelten die Allgemeinen Sicherheitsvorschriften für Gewerbe und Industrie.

Sturmschadenversicherung:

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die versicherten Gebäude, vor allem das Dachwerk, ständig instand zu halten.

Leitungswasserschaden- und Haushaltsversicherung:

Die wasserführenden Anlagen und angeschlossenen Einrichtungen sind ordnungsgemäß instand zu halten.

Werden Baulichkeiten länger als 72 Stunden von allen Personen verlassen, sind die wasserführenden Anlagen abzusperren und geeignete Maßnahmen gegen Frostschäden zu treffen. Eine fallweise Begehung der Baulichkeiten genügt nicht.

Ausgenommen hiervon bleiben notwendige wasserführende Schutzeinrichtungen (z.B.: Sprinkleranlagen, Wasseranschlüsse für die Feuerwehr).

Einbruchdiebstahl- und Haushaltsversicherung:

Der Versicherungsnehmer hat, wenn die Versicherungsräumlichkeiten auch noch so kurze Zeit von allen Personen verlassen werden, sämtliche im Antrag angegebenen oder sonst vereinbarten Sicherungen vollständig zur Anwendung zu bringen.

Registrierkassen sind nach Geschäftsschluss unversperrt und offen zu lassen.

Fahrraddiebstahlversicherung:

Im ruhenden Zustand ist das Fahrrad mit einem Schloss zu sichern. Dies darf nur dann unterlassen werden, wenn es in einem ordnungsgemäß versperrten Raum abgestellt wird, der nur dem Benutzer des Fahrrades oder dessen Familienangehörigen oder anderen im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen zugänglich ist.

Glasversicherung:

Der Versicherungsnehmer hat für die ordnungsgemäße Instandhaltung der Umrahmungen und Fassungen zu sorgen.

Elektroanlagen- und -geräteversicherung, Maschinenbruchversicherung und Versicherung von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen:

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen und sorgen zu lassen, dass sich die versicherten Sachen

- in technisch einwandfreiem, betriebsfähigem Zustand befinden,
- sorgfältig gewartet und instandgehalten werden,
- nicht dauernd oder absichtlich über das technisch zulässige Maß belastet werden.

Kühlgutversicherung:

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen und durch seine Betriebsleitung dafür sorgen zu lassen, dass sich die für die Einlagerung von versicherten Waren benutzten Kühlanlagen in technisch einwandfreiem, betriebsfähigem Zustand befinden, dass dieselben sorgfältig gewartet und instandgehalten und nicht dauernd oder absichtlich über das technisch zulässige Maß belastet werden.

Haftpflichtversicherung:

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, besonders gefährdende Umstände, deren Beseitigung der Versicherer billigerweise verlangen konnte und verlangt hatte, innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen. Ein Umstand, welcher schon zu einem Schaden geführt hat, gilt im Zweifel als besonders gefährdend.

Unfallversicherung:

Der Versicherte als Lenker eines Kraftfahrzeuges muss im Besitz jener kraftfahrrechtlichen Berechtigung sein, die für das Lenken des Fahrzeuges auf Straßen mit öffentlichem Verkehr vorgeschrieben ist. Dies gilt auch dann, wenn das Fahrzeug nicht auf Straßen mit öffentlichem Verkehr gelenkt wird.

Schuldhafte Herbeiführung des Schadenfalles

Wenn der Versicherungsnehmer oder eine der in leitender Stellung für die Betriebsführung verantwortlichen Personen den Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeiführt, ist der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber von jeder Verpflichtung zur Leistung aus diesem Schadenfall frei.

Werden von den genannten Personen nach Eintritt des Schadenfalls zu erfüllende Obliegenheiten grobfahrlässig oder vorsätzlich verletzt, tritt Leistungsfreiheit nach Maßgabe des § 6 VersVG ein.

Ist der Versicherungsnehmer oder eine der in leitender Stellung für die Betriebsführung verantwortlichen Personen wegen des herbeigeführten Schadens oder wegen eines bei der Feststellung der Leistungspflicht oder bei der Ermittlung der Entschädigung begangenen Betruges oder Betrugsversuches rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt, so gilt die Leistungsfreiheit als festgestellt.

Was ist nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten?

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der Bestimmungen (Obliegenheiten), welche nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten sind, so ist der Versicherer gem. § 6 VersVG von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht.

Der Versicherungsnehmer hat nach Möglichkeit für die Erhaltung, Rettung und Wiedererlangung der versicherten Sachen zu sorgen und allfällige Weisungen des Versicherers zu befolgen.

Bei Verlust von Einlagebüchern und Wertpapieren muss die Sperre von Auszahlungen beantragt und soweit möglich, das gerichtliche Kraftloserklärungsverfahren (Aufgebotsverfahren) eingeleitet werden.

Der Schaden muss dem Versicherer innerhalb von 3 Tagen schriftlich gemeldet werden.

Schäden durch Brand, Explosion, Einbruchdiebstahl, einfachem Diebstahl und Beraubung müssen jedoch sofort der Sicherheitsbehörde gemeldet werden.

Der durch den Schadenfall herbeigeführte Zustand darf, solange der Schaden nicht ermittelt ist, ohne Zustimmung des Versicherers nicht verändert werden, es sei denn, dass eine solche Veränderung zum Zwecke der Schadenminderung oder im öffentlichen Interesse notwendig war.

Dem Versicherer ist nach Möglichkeit jede Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungsleistung zu gestatten.

Der Versicherungsnehmer hat bei der Schadenermittlung mitzuwirken und auf Verlangen dem Versicherer entsprechende Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Kosten hierfür trägt der Versicherungsnehmer.

Besondere Bestimmungen zu den Sparten:

Haftpflichtversicherung:

Der Versicherungsnehmer hat alles ihm Zumutbare zu tun, um Ursachen, Hergang und Folgen des Versicherungsfalles aufzuklären und den entstehenden Schaden gering zu halten.

Er hat den Versicherer umfassend und unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche ab Kenntnis, zu informieren, und zwar schriftlich, falls erforderlich auch fernmündlich oder fernschriftlich.

Insbesondere sind anzuzeigen:

- der Versicherungsfall;
- die Geltendmachung einer Schadenersatzforderung;
- die Zustellung einer Strafverfügung sowie die Einleitung eines Straf-, Verwaltungs- oder Disziplinarverfahrens gegen den Versicherungsnehmer oder den Versicherten;
- alle Maßnahmen Dritter zur gerichtlichen Durchsetzung von Schadenersatzforderungen.
- Der Versicherungsnehmer hat den Versicherer bei der Feststellung und Erledigung oder Abwehr des Schadens zu unterstützen.
- Der Versicherungsnehmer hat den vom Versicherer bestellten Anwalt (Verteidiger, Rechtsbeistand) zu bevollmächtigen, ihm alle von ihm benötigten Informationen zu geben und ihm die Prozessführung zu überlassen.
- Ist dem Versicherungsnehmer die rechtzeitige Einholung der Weisungen des Versicherers nicht möglich, so hat der Versicherungsnehmer aus eigenem innerhalb der vorgeschriebenen Frist alle gebotenen Prozesshandlungen (auch Einspruch gegen eine Strafverfügung) vorzunehmen.
- Der Versicherungsnehmer ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Versicherers einen Schadenersatzanspruch ganz oder zum Teil anzuerkennen oder zu vergleichen.
- Der Versicherungsnehmer ist zur Verhinderung von Sachschäden durch Umweltstörung - bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG - verpflichtet,
 - die für ihn maßgeblichen einschlägigen Gesetze, Verordnungen, behördlichen Vorschriften und Auflagen, die einschlägigen Ö-Normen und die Richtlinien des Österreichischen Wasserwirtschaftsverbandes einzuhalten;
 - umweltgefährdende Anlagen und sonstige umweltgefährdende Einrichtungen fachmännisch zu warten oder warten zu lassen. Notwendige Reparaturen und Wartungsarbeiten sind unverzüglich auszuführen.
 - Mindestens alle fünf Jahre - sofern nicht gesetzlich oder behördlich eine kürzere Frist vorgeschrieben ist - müssen diese Anlagen und Einrichtungen durch Fachleute überprüft werden. Diese Frist beginnt ungeachtet des Beginns des Versicherungsschutzes mit Inbetriebnahme der Anlage oder deren letzter Überprüfung.

Unfallversicherung:

Ein Todesfall ist dem Versicherer innerhalb von drei Tagen anzuzeigen, und zwar auch dann, wenn der Unfall bereits gemeldet ist.

Nach dem Unfall ist unverzüglich ärztliche Hilfe in Anspruch zu nehmen und die ärztliche Behandlung bis zum Abschluss des Heilverfahrens fortzusetzen; ebenso ist für eine angemessene Krankenpflege und nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung der Unfallfolgen zu sorgen.

Hinweis:

Die in dieser Kundeninformation angeführten Obliegenheiten sind nur auszugsweise angegeben. Die vollständigen Informationen und Obliegenheiten zu Ihrem Versicherungsvertrag finden Sie in den jeweils gültigen Allgemeinen, Besonderen und Ergänzenden Bedingungen und Zusatzbedingungen, die Sie spätestens mit der Polizza erhalten.

Informationsblätter für Versicherungsprodukte

Kärntner Agrarversicherung

Feuerversicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Kärntner Landesversicherung auf Gegenseitigkeit

Sitz: Klagenfurt, Österreich

Produkt:

Kärntner Agrarversicherung



Hier finden Sie nur die wichtigsten Informationen zu Ihrer Versicherung im Überblick. Die vollständigen rechtsverbindlichen vorvertraglichen und vertraglichen Informationen finden Sie im Versicherungsantrag, in der Versicherungspolizze sowie in den Versicherungsbedingungen.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich:

Feuerversicherung



Was ist versichert?

Versichert im Rahmen der Versicherungssumme sind Sachschäden durch folgende Gefahren:

- ✓ Brand
- ✓ Direkter Blitzschlag
- ✓ Explosion
- ✓ Flugzeugabsturz

Die Kärntner Landesversicherung ersetzt:

- ✓ Kosten für die Wiederherstellung und Wiederbeschaffung der versicherten Sachen
- ✓ Aufwendungen zur Abwehr oder Minderung des Schadens (Rettungskosten)
- ✓ Wiederauffüllung der Versicherungssumme nach Schaden

Darüber hinaus bestehen optionale Erweiterungsmöglichkeiten, wie zB:

- Indirekter Blitzschlag
- Unterversicherungsverzicht
- Einfriedungen und Außenanlagen (zB Bäume und Kulturen)
- Bauliche Einfriedungen bei Schäden durch unbekannte Kraftfahrzeuge
- Nebenkosten (zB für Aufräumen, Abbruch und Entsorgung inkl. kontaminiertem Erdreich)
- Mehrkosten aufgrund behördlicher Auflagen
- Kosten einer Ersatzwohnung
- Grob fahrlässige Herbeiführung des Schadenfalles



Was ist nicht versichert?

Schäden

- ✗ an Sachen, die bestimmungsgemäß einem Nutzfeuer, der Wärme oder dem Rauch ausgesetzt werden
- ✗ an Sachen, die in ein Nutzfeuer fallen oder geworfen werden
- ✗ durch Kriegsereignisse jeder Art, innere Unruhen
- ✗ durch Kernenergie, radioaktive Isotopen oder ionisierende Strahlung
- ✗ infolge Erdbeben oder anderen außergewöhnlichen Naturereignissen
- ✗ durch Unterdruck (Implosion)



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Bei zu niedriger Versicherungssumme (ausgenommen bei vereinbartem Unterversicherungsverzicht)
- ! Bei vorsätzlicher Herbeiführung des Schadenfalles
- ! Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadenfalles (ausgenommen bei vertraglichem Einschluss)
- ! Manche Leistungen sind in jedem Versicherungsfall mit vereinbarten Höchstbeträgen begrenzt (zB Nebenkosten). Diese entnehmen Sie bitte den weiteren Unterlagen wie zB dem Versicherungsantrag.
- ! Wird ein Selbstbehalt vereinbart, wird dieser vom Entschädigungsbetrag in Abzug gebracht.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Versicherungsschutz besteht am vereinbarten Versicherungsort.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Die Kärntner Landesversicherung ist vor Vertragsabschluss aber auch während der Laufzeit vollständig und wahrheitsgemäß über das versicherte Risiko zu informieren.
- Das versicherte Risiko darf nach Vertragsabschluss nicht erheblich vergrößert oder erweitert werden. Eine dennoch eingetretene Gefahrerhöhung ist dem Versicherer zu melden.
- Jeder Schaden ist gering zu halten und dem Versicherer umgehend zu melden.
- Es ist an der Feststellung des Schadens und seiner Folgen mitzuwirken (zB Überlassung von Originalbelegen, Erteilung von Auskünften).
- Der durch den Schaden herbeigeführte Zustand darf solange der Schaden nicht ermittelt ist, außer zum Zwecke der Schadenminderung oder im öffentlichen Interesse, ohne Zustimmung des Versicherers nicht verändert werden.



Wann und wie zahle ich?

Wann:

Sie zahlen die Prämie je nach vertraglicher Vereinbarung jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich fristgerecht im Voraus.

Wie:

Je nach Vereinbarung zB mit Zahlschein oder Einzugsermächtigung



Wann beginnt und endet die Deckung?

Beginn:

Wie im Versicherungsvertrag vereinbart und in der Polizze angegeben unter der Voraussetzung, dass die Prämie rechtzeitig eingezahlt wird.

Ende:

- Vertragsdauer kürzer als ein Jahr: Der Versicherungsschutz endet zum vereinbarten Zeitpunkt ohne Kündigung.
- Vertragsdauer ab einem Jahr: Der Versicherungsschutz endet nach Vertragsablauf nur, wenn Sie kündigen oder die Kärntner Landesversicherung den Vertrag kündigt.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Verbraucher:

- Sie können den Vertrag zum Ende des 3. Versicherungsjahres mit einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen.
- Nach Ablauf von drei Jahren kann der Vertrag jährlich mit einer Kündigungsfrist von einem Monat gekündigt werden.

Unternehmer:

Sie können den Vertrag zum Ende der Vertragslaufzeit mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten kündigen.

Sonstige Kündigungsrechte (zB nach einem Schadensfall) entnehmen Sie bitte aus den Versicherungsbedingungen oder dem Versicherungsvertragsgesetz.

Waldbrandversicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Kärntner Landesversicherung auf Gegenseitigkeit

Sitz: Klagenfurt, Österreich

Produkt:

Kärntner Agrarversicherung



Hier finden Sie nur die wichtigsten Informationen zu Ihrer Versicherung im Überblick. Die vollständigen rechtsverbindlichen vorvertraglichen und vertraglichen Informationen finden Sie im Versicherungsantrag, in der Versicherungspolizze sowie in den Versicherungsbedingungen.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich:

Waldbrandversicherung



Was ist versichert?

Versichert im Rahmen der Versicherungssumme sind Schäden am angegebenen Waldbestand durch:

- ✓ Brand
- ✓ zündenden Blitzschlag
- ✓ Explosion
- ✓ Absturz von Luft- und Raumfahrzeugen, deren Teilen und Ladung

Vom Versicherungsschutz mitumfasst sind:

- ✓ Hochstände
- ✓ Kulturzäune
- ✓ Arbeitsgeräte
- ✓ Schrankenanlagen
- ✓ Verkehrszeichen
- ✓ Futterkrippen

Die Kärntner Landesversicherung ersetzt:

- ✓ Schadenswert gemäß forstwirtschaftlichen Berechnungsmethoden
- ✓ Schadenminderungskosten
- ✓ Feuerlöschkosten
- ✓ Verpflegungskosten für Feuerlöschhelfer
- ✓ Kosten für Kleidung und Handwerkzeuge von an der Löschhilfe beteiligten Personen
- ✓ Schadenersatzansprüche bei Tötung oder Verletzung von an der Löschhilfe beteiligten Personen mit € 3.634,- je Person und max. € 7.268,- je Schadenereignis
- ✓ Abräumkosten (nur bei nicht verwertbarer Holzmasse)
- ✓ Aufarbeitungskosten (nur bei verwertbarer Holzmasse)



Was ist nicht versichert?

Schäden

- ✗ an Flurgehölzen, Windschutzstreifen, Latschenflächen, Waldboden, Bodendecken und Wurzelstöcken
- ✗ an Christbaum- und Spezialkulturen, Baumschulen
- ✗ durch kalten Blitz
- ✗ infolge Kriegseignissen jeder Art, inneren Unruhen, Terror
- ✗ durch Erdbeben oder anderen außergewöhnliche Naturereignissen
- ✗ durch Kernenergie
- ✗ infolge unterirdischem Feuer



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Bei zu niedriger Versicherungssumme
- ! Bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadenfalles
- ! Die nach Vertragsabschluss vergrößerten und dem Versicherer nicht gemeldeten Waldflächen sind nicht versichert.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Versicherungsschutz besteht am vereinbarten Versicherungsort.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Die Kärntner Landesversicherung ist vor Vertragsabschluss aber auch während der Laufzeit vollständig und wahrheitsgemäß über das versicherte Risiko zu informieren.
- Der Versicherungsnehmer hat seinen gesamten Waldbestand zu versichern. Jede Vergrößerung der Waldfläche ist der Kärntner Landesversicherung binnen drei Monaten nach Eigentumserwerb zu melden.
- Jeder Schaden ist gering zu halten und dem Versicherer innerhalb drei Tagen dem Versicherer zu melden. Ebenso ist eine Anzeige bei der Sicherheitsbehörde unverzüglich zu erstatten.
- Solange der Schaden nicht ermittelt ist, darf ohne Zustimmung der Kärntner Landesversicherung keine Veränderung des Zustandes am Schadenort durchgeführt werden.
- Auf Verlangen sind ein aktueller Grundbesitzbogen, eine Anzeigenbestätigung oder sonst notwendige Belege vom Versicherungsnehmer beizubringen.



Wann und wie zahle ich?

Wann:

Sie zahlen die Prämie je nach vertraglicher Vereinbarung jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich fristgerecht im Voraus.

Wie:

Je nach Vereinbarung zB mit Zahlschein oder Einzugsermächtigung



Wann beginnt und endet die Deckung?

Beginn:

Wie im Versicherungsvertrag vereinbart und in der Polizze angegeben unter der Voraussetzung, dass die Prämie rechtzeitig eingezahlt wird.

Ende:

- Vertragsdauer kürzer als ein Jahr: Der Versicherungsschutz endet zum vereinbarten Zeitpunkt ohne Kündigung.
- Vertragsdauer ab einem Jahr: Der Versicherungsschutz endet nach Vertragsablauf nur, wenn Sie kündigen oder die Kärntner Landesversicherung den Vertrag kündigt.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Verbraucher:

- Sie können den Vertrag zum Ende des 3. Versicherungsjahres mit einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen.
- Nach Ablauf von drei Jahren kann der Vertrag jährlich mit einer Kündigungsfrist von einem Monat gekündigt werden.

Unternehmer:

Sie können den Vertrag zum Ende der Vertragslaufzeit mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten kündigen.

Sonstige Kündigungsrechte (zB nach einem Schadensfall) entnehmen Sie bitte aus den Versicherungsbedingungen oder dem Versicherungsvertragsgesetz.

Haushaltversicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Kärntner Landesversicherung auf Gegenseitigkeit
Sitz: Klagenfurt, Österreich

Produkt:
Kärntner Agrarversicherung



Hier finden Sie nur die wichtigsten Informationen zu Ihrer Versicherung im Überblick. Die vollständigen rechtsverbindlichen vorvertraglichen und vertraglichen Informationen finden Sie im Versicherungsantrag, in der Versicherungspolizze sowie in den Versicherungsbedingungen.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich:
Haushaltversicherung inkl. Privathaftpflicht



Was ist versichert?

Versichert im Rahmen der Versicherungssumme sind Sachschäden am privaten Wohnungsinhalt durch:

- ✓ Brand
- ✓ direkten Blitzschlag
- ✓ Explosion
- ✓ Flugzeugabsturz
- ✓ Sturm
- ✓ Hagel
- ✓ Schneedruck
- ✓ Felssturz, Steinschlag
- ✓ Erdbeben
- ✓ Schäden durch Leitungswasser
- ✓ Einbruchdiebstahl in die Versicherungsräumlichkeiten, Diebstahl und Beraubung
- ✓ Glasbruch an Gebäudeverglasungen

Darüber hinaus bestehen optionale Erweiterungsmöglichkeiten, wie zB:

- Unterversicherungsverzicht
- Neuwertersatzleistung
- Indirekter Blitzschlag und Überspannung
- Katastrophenschutz
- Schäden durch Eisrückstau und Witterungsniederschläge
- Kühlgut
- Bruchschäden an Ceran- und Induktionskochflächen
- Bruchschäden an Spezialverglasungen, auch Kunststoffflächen
- Austretendes Wasser aus Schwimmbecken, Aquarien, Whirlpools
- Schlossänderungskosten nach Einbruchdiebstahl
- Grob fahrlässige Herbeiführung des Schadenfalles

Die Kärntner Landesversicherung ersetzt:

- ✓ Kosten für die Wiederherstellung und Wiederbeschaffung der versicherten Sachen
- ✓ Aufwendungen zur Abwehr oder Minderung des Schadens (Rettungskosten)
- ✓ Wiederauffüllung der Versicherungssumme nach Schaden
- ✓ Nebenkosten (Aufräum-, Reinigungskosten)

Versichert im Rahmen der Privathaftpflicht-Versicherungssumme sind:

- ✓ Erfüllung gerechtfertigter Schadenersatzansprüche bei Sach-, Personen- und dadurch verursachten Vermögensschäden aus den Gefahren des täglichen Lebens im Privatbereich
- ✓ Kosten für die Abwehr unberechtigter Ansprüche



Was ist nicht versichert?

Sachversicherung:

Schäden durch:

- ✗ Grundwasser
- ✗ Holzfäule, Vermorschung oder Schwammbildung
- ✗ Kriegsereignisse jeder Art, innere Unruhen
- ✗ Kernenergie, radioaktiven Isotopen oder ionisierende Strahlung
- ✗ reinen Vandalismus
- ✗ bloßes Zerkratzen oder Verschrammen von Glasoberflächen
- ✗ Erdbeben

Privathaftpflicht:

- ✗ Schäden, die dem Versicherungsnehmer selbst oder den mitversicherten Personen zugefügt werden
- ✗ Schäden durch betriebliche, berufliche oder gewerbsmäßige Tätigkeit
- ✗ Schäden an geliehenen, gemieteten, gepachteten oder sonst in Verwahrung genommenen Sachen
- ✗ Schäden durch Kfz, die ein Kennzeichen tragen oder tragen müssten



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Bei zu niedriger Versicherungssumme (ausgenommen bei vereinbartem Unterversicherungsverzicht)
- ! In der Haftpflicht bei vorsätzlicher und in der Sachversicherung zusätzlich bei grob fahrlässiger (ausgenommen bei vertraglichem Einschluss) Herbeiführung des Schadenfalles
- ! Bei Wertgegenständen und Geld je nach Verwahrungsart
- ! In der Außenversicherung sind Sachen nur dann versichert, wenn sie nicht länger als sechs Monate in fremde und ständig bewohnte Gebäude verbracht werden.
- ! Manche Leistungen sind in jedem Versicherungsfall mit vereinbarten Höchstbeträgen (zB Beraubung) prozentuell begrenzt. Diese entnehmen Sie bitte weiteren Unterlagen, wie zB dem Versicherungsantrag.



Wo bin ich versichert?

Sachversicherung:

- ✓ Versicherungsschutz besteht am vereinbarten Versicherungsort. Im Rahmen der Außenversicherung auch außerhalb, jedoch im eingeschränkten Umfang.

Privathaftpflicht:

- ✓ In Europa und einem außereuropäischen Mittelmeer-Anliegerstaat.
Der Geltungsbereich kann vertraglich auf weltweit erweitert werden.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Die Kärntner Landesversicherung ist vor Vertragsabschluss aber auch während der Laufzeit vollständig und wahrheitsgemäß über das versicherte Risiko zu informieren.
- Das versicherte Risiko darf nach Vertragsabschluss nicht erheblich vergrößert oder erweitert werden. Eine dennoch eingetretene Gefahrerhöhung ist dem Versicherer zu melden.
- Eingangs- und Terrassentüren, Fenster und sonstige Öffnungen der Versicherungsräumlichkeiten sind stets ordnungsgemäß verschlossen zu halten.
- Werden Gebäude länger als 72 Stunden von allen Personen verlassen, sind die wasserführenden Anlagen abzusperren und geeignete Maßnahmen gegen Frostschäden zu treffen.
- Jeder Schaden ist gering zu halten und dem Versicherer umgehend zu melden.
- Es ist an der Feststellung des Schadens und seiner Folgen mitzuwirken (zB Überlassung von Originalbelegen, Erteilung von Auskünften).



Wann und wie zahle ich?

Wann:

Sie zahlen die Prämie je nach vertraglicher Vereinbarung jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich fristgerecht im Voraus.

Wie:

Je nach Vereinbarung zB mit Zahlschein oder Einzugsermächtigung



Wann beginnt und endet die Deckung?

Beginn:

Wie im Versicherungsvertrag vereinbart und in der Polizze angegeben unter der Voraussetzung, dass die Prämie rechtzeitig eingezahlt wird.

Ende:

- Vertragsdauer kürzer als ein Jahr: Der Versicherungsschutz endet zum vereinbarten Zeitpunkt ohne Kündigung.
- Vertragsdauer ab einem Jahr: Der Versicherungsschutz endet nach Vertragsablauf nur, wenn Sie kündigen oder die Kärntner Landesversicherung den Vertrag kündigt.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Verbraucher:

- Sie können den Vertrag zum Ende des 3. Versicherungsjahres mit einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen.
- Nach Ablauf von drei Jahren kann der Vertrag jährlich mit einer Kündigungsfrist von einem Monat gekündigt werden.

Unternehmer:

Sie können den Vertrag zum Ende der Vertragslaufzeit mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten kündigen.

Sonstige Kündigungsrechte (zB nach einem Schadensfall) entnehmen Sie bitte aus den Versicherungsbedingungen oder dem Versicherungsvertragsgesetz

Einbruchdiebstahlversicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Kärntner Landesversicherung auf Gegenseitigkeit

Sitz: Klagenfurt, Österreich

Produkt:

Kärntner Agrarversicherung



Hier finden Sie nur die wichtigsten Informationen zu Ihrer Versicherung im Überblick. Die vollständigen rechtsverbindlichen vorvertraglichen und vertraglichen Informationen finden Sie im Versicherungsantrag, in der Versicherungspolizze sowie in den Versicherungsbedingungen.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich:

Einbruchdiebstahlversicherung



Was ist versichert?

Versichert im Rahmen der Versicherungssumme sind Sachschäden durch:

- ✓ Einbruchdiebstahl (auch bei Versuch) in die Versicherungsräumlichkeiten

Die Kärntner Landesversicherung ersetzt:

- ✓ Kosten für die Wiederherstellung und Wiederbeschaffung der versicherten Sachen
- ✓ Wertminderung der entwendeten, zerstörten oder beschädigten versicherten Sachen
- ✓ Aufwendungen zur Abwehr oder Minderung des Schadens (Rettungskosten)
- ✓ Nebenkosten (zB Aufräumungskosten)

Darüber hinaus bestehen optionale Erweiterungsmöglichkeiten, wie zB:

- Vandalismus
- Bargeld, Wertgegenstände
- Beraubung innerhalb der Versicherungsräumlichkeiten
- Beraubung außerhalb der Versicherungsräumlichkeiten (Botenberaubung)
- Kosten für notwendige Schlossänderungen
- Kosten für kurzfristig notwendige Sicherungsmaßnahmen (zB Bewachung)



Was ist nicht versichert?

Schäden durch:

- ✗ Vandalismus (jedoch optional einschließbar)
- ✗ Beraubung (jedoch optional einschließbar)
- ✗ Diebstahl oder Abhandenkommen von Sachen ohne Einbruch
- ✗ Kriegereignisse jeder Art, innere Unruhen, Terror
- ✗ Erdbeben oder andere außergewöhnliche Naturereignisse
- ✗ Kernenergie



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Bei zu niedriger Versicherungssumme
- ! Bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadenfalles
- ! Bei Wertgegenständen und Geld je nach Verwahrungsart
- ! Manche Leistungen sind in jedem Versicherungsfall mit vereinbarten Höchstbeträgen begrenzt (zB Schlossänderungskosten). Diese entnehmen Sie bitte den weiteren Unterlagen wie zB dem Versicherungsantrag.
- ! Wird ein Selbstbehalt vereinbart, wird dieser vom Entschädigungsbetrag in Abzug gebracht.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Versicherungsschutz besteht am vereinbarten Versicherungsort.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Die Kärntner Landesversicherung ist vor Vertragsabschluss aber auch während der Laufzeit vollständig und wahrheitsgemäß über das versicherte Risiko zu informieren.
- Das versicherte Risiko darf nach Vertragsabschluss nicht erheblich vergrößert oder erweitert werden. Eine dennoch eingetretene Gefahrerhöhung ist dem Versicherer zu melden.
- Werden die Versicherungsräumlichkeiten von allen Personen verlassen, sind entsprechende Sicherungen vorzunehmen. Insbesondere sind die Eingangs-, Terrassentüren und Fenster ordnungsgemäß zu schließen und vorhandene Schlösser zu versperren.
- Jeder Schaden ist gering zu halten und dem Versicherer umgehend zu melden. Ebenso ist eine Anzeige bei der Sicherheitsbehörde zu erstatten.
- Es ist an der Feststellung des Schadens und seiner Folgen mitzuwirken (zB Überlassung von Originalbelegen, Erteilung von Auskünften).



Wann und wie zahle ich?

Wann:

Sie zahlen die Prämie je nach vertraglicher Vereinbarung jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich fristgerecht im Voraus.

Wie:

Je nach Vereinbarung zB mit Zahlschein oder Einzugsermächtigung



Wann beginnt und endet die Deckung?

Beginn:

Wie im Versicherungsvertrag vereinbart und in der Polizze angegeben unter der Voraussetzung, dass die Prämie rechtzeitig eingezahlt wird.

Ende:

- Vertragsdauer kürzer als ein Jahr: Der Versicherungsschutz endet zum vereinbarten Zeitpunkt ohne Kündigung.
- Vertragsdauer ab einem Jahr: Der Versicherungsschutz endet nach Vertragsablauf nur, wenn Sie kündigen oder die Kärntner Landesversicherung den Vertrag kündigt.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Verbraucher:

- Sie können den Vertrag zum Ende des 3. Versicherungsjahres mit einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen.
- Nach Ablauf von drei Jahren kann der Vertrag jährlich mit einer Kündigungsfrist von einem Monat gekündigt werden.

Unternehmer:

Sie können den Vertrag zum Ende der Vertragslaufzeit mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten kündigen.

Sonstige Kündigungsrechte (zB nach einem Schadensfall) entnehmen Sie bitte aus den Versicherungsbedingungen oder dem Versicherungsvertragsgesetz.

Fahrraddiebstahlversicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Kärntner Landesversicherung auf Gegenseitigkeit

Sitz: Klagenfurt, Österreich

Produkt:

Kärntner Agrarversicherung



Hier finden Sie nur die wichtigsten Informationen zu Ihrer Versicherung im Überblick. Die vollständigen rechtsverbindlichen vorvertraglichen und vertraglichen Informationen finden Sie im Versicherungsantrag, in der Versicherungspolizze sowie in den Versicherungsbedingungen.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich:

Fahrraddiebstahlversicherung



Was ist versichert?

Versichert im Rahmen der Versicherungssumme sind Sachschäden am Fahrrad samt Zubehör durch:

- ✓ Diebstahl
- ✓ Raub

Als Fahrrad gelten auch Fahrräder mit elektronischer Tretunterstützung (E-Bikes).

Die Kärntner Landesversicherung ersetzt die Kosten für:

- ✓ die Wiederherstellung
- ✓ die Wiederbeschaffung eines gleichwertigen Fahrrades samt dessen zum serienmäßigen Lieferumfang gehörenden Zubehör
- ✓ sonstiges Zubehör, welches
 - für den unmittelbaren Gebrauch des Fahrrades oder für dessen Wartung oder Reparatur notwendig ist,
 - aufgrund von Vorschriften angebracht sein muss oder
 - für die Wartung oder Reparatur des Fahrrades notwendig ist.



Was ist nicht versichert?

Schäden durch:

- ✗ Veruntreuung des versicherten Fahrrades
- ✗ mutwillige Beschädigung oder Vandalismus
- ✗ eine mit dem Versicherungsnehmer oder Benützer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person
- ✗ Kriegsereignisse jeder Art, innere Unruhen, Terror
- ✗ Erdbeben oder andere außergewöhnliche Naturereignisse



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Bei zu niedriger Versicherungssumme
- ! Bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadenfalles
- ! Es besteht ein vertraglich vereinbarter Selbstbehalt von 20%.
- ! Bei der Entschädigung wird bei einer Gebrauchsdauer ab vier Jahren eine Wertminderung in Abzug gebracht (nähere Informationen entnehmen Sie bitte weiteren Unterlagen).
- ! Das Zubehör gilt nur versichert, wenn es mit dem Fahrrad zusammen entwendet wird.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Versicherungsschutz besteht in Europa im geographischen Sinn.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Der Benützer des Fahrrades hat beim Abstellen die übliche erforderliche Sorgfalt zu üben.
- Im ruhenden Zustand ist das Fahrrad mit einem Schloss zu sichern oder in einem ordnungsgemäß versperrten Raum zu verwahren.
- Der Schadenfall ist unverzüglich der zuständigen Sicherheitsbehörde anzuzeigen und der Kärntner Landesversicherung schriftlich zu melden.
- Sie sind verpflichtet, bei der Ermittlung des Täters und der Wiedererlangung des entwendeten Fahrrades behilflich zu sein.



Wann und wie zahle ich?

Wann:

Sie zahlen die Prämie je nach vertraglicher Vereinbarung jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich fristgerecht im Voraus.

Wie:

Je nach Vereinbarung zB mit Zahlschein oder Einzugsermächtigung



Wann beginnt und endet die Deckung?

Beginn:

Wie im Versicherungsvertrag vereinbart und in der Polizze angegeben unter der Voraussetzung, dass die Prämie rechtzeitig eingezahlt wird.

Ende:

- Vertragsdauer kürzer als ein Jahr: Der Versicherungsschutz endet zum vereinbarten Zeitpunkt ohne Kündigung.
- Vertragsdauer ab einem Jahr: Der Versicherungsschutz endet nach Vertragsablauf nur, wenn Sie kündigen oder die Kärntner Landesversicherung den Vertrag kündigt.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Verbraucher:

- Sie können den Vertrag zum Ende des 3. Versicherungsjahres mit einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen.
- Nach Ablauf von drei Jahren kann der Vertrag jährlich mit einer Kündigungsfrist von einem Monat gekündigt werden.

Unternehmer:

Sie können den Vertrag zum Ende der Vertragslaufzeit mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten kündigen.

Sonstige Kündigungsrechte (zB nach einem Schadensfall) entnehmen Sie bitte aus den Versicherungsbedingungen oder dem Versicherungsvertragsgesetz.

Maschinenbruchversicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Kärntner Landesversicherung auf Gegenseitigkeit

Sitz: Klagenfurt, Österreich

Produkt:

Kärntner Agrarversicherung



Hier finden Sie nur die wichtigsten Informationen zu Ihrer Versicherung im Überblick. Die vollständigen rechtsverbindlichen vorvertraglichen und vertraglichen Informationen finden Sie im Versicherungsantrag, in der Versicherungspolizze sowie in den Versicherungsbedingungen.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich:

Maschinenbruchversicherung



Was ist versichert?

Versichert im Rahmen der Versicherungssumme sind unvorhergesehene und plötzlich eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen der versicherten und betriebsfertig aufgestellten Sachen durch:

- ✓ Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Böswilligkeit
- ✓ Wirkung durch elektrische Energie (zB Kurzschluss, Erdschluss, Überspannung) an elektrischen Einrichtungen
- ✓ Konstruktions-, Berechnungs-, Herstellungs-Guss- und Materialfehler
- ✓ Zerbersten infolge Zentrifugalkraft
- ✓ Implosion oder sonstige Wirkungen von Unterdruck
- ✓ Wassermangel in Dampfkessel und Apparaten
- ✓ Überdruck
- ✓ Versagen von Mess-, Regel-, Steuer- oder Sicherheitseinrichtungen
- ✓ Sturm, Schneedruck, Frost und unmittelbare Wirkung von Eisgang
- ✓ von außen mechanisch einwirkende Ereignisse

Die Kärntner Landesversicherung ersetzt die Kosten für:

- ✓ Wiederherstellung der versicherten Sachen
- ✓ Demontage, Montage, Fracht (nicht Luftfracht), Zoll
- ✓ Aufwendungen zur Abwehr oder Minderung des Schadens (Rettungskosten)

Darüber hinaus bestehen optionale Erweiterungsmöglichkeiten, wie zB:

- Kosten für Erd- und Bauarbeiten
- Bergungskosten
- Aufräumungskosten
- Bewegungs- und Schutzkosten
- Mehrkosten für gefährlichen Abfall
- Mehrkosten für Luftfrachten, die zur Behebung eines Schadens aufgewendet werden müssen



Was ist nicht versichert?

Schäden

- ✗ für die eine gesetzliche oder vertragliche Haftung eines Dritten bestehen
- ✗ die nur im Zerkratzen, Verschrammen oder in sonstigen Verletzungen der Oberfläche bestehen
- ✗ durch Brand, Blitzschlag, Explosion
- ✗ durch Krieg, innere Unruhen, Terror
- ✗ infolge Erdbeben oder anderen außergewöhnlichen Naturereignissen
- ✗ durch Witterungsverhältnisse
- ✗ durch Fehler oder Mängel, die bereits bei Abschluss der Versicherung vorhanden waren
- ✗ infolge Abnutzungs- oder Alterungserscheinungen



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Bei zu niedriger Versicherungssumme
- ! Bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadenfalles
- ! Selbstbehalte gemäß Vereinbarung



Wo bin ich versichert?

- ✓ Versicherungsschutz besteht am vereinbarten Versicherungsort.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Die Kärntner Landesversicherung ist vor Vertragsabschluss aber auch während der Laufzeit vollständig und wahrheitsgemäß über das versicherte Risiko zu informieren.
- Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die versicherten Sachen sich in technisch einwandfreiem und betriebsfähigem Zustand befinden und sorgfältig gewartet und instandgehalten werden.
- Es ist dem Versicherer oder dessen Beauftragen jederzeit Einblick in den maschinellen Betrieb zu gestatten.
- Jeder Schaden ist gering zu halten und dem Versicherer umgehend schriftlich zu melden.
- Es ist an der Feststellung des Schadens und seiner Folgen mitzuwirken (zB Überlassung von Originalbelegen, Erteilung von Auskünften).



Wann und wie zahle ich?

Wann:

Sie zahlen die Prämie je nach vertraglicher Vereinbarung jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich fristgerecht im Voraus.

Wie:

Je nach Vereinbarung zB mit Zahlschein oder Einzugsermächtigung



Wann beginnt und endet die Deckung?

Beginn:

Wie im Versicherungsvertrag vereinbart und in der Polizze angegeben unter der Voraussetzung, dass die Prämie rechtzeitig eingezahlt wird.

Ende:

- Vertragsdauer kürzer als ein Jahr: Der Versicherungsschutz endet zum vereinbarten Zeitpunkt ohne Kündigung.
- Vertragsdauer ab einem Jahr: Der Versicherungsschutz endet nach Vertragsablauf nur, wenn Sie kündigen oder die Kärntner Landesversicherung den Vertrag kündigt.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Verbraucher:

- Sie können den Vertrag zum Ende des 3. Versicherungsjahres mit einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen.
- Nach Ablauf von drei Jahren kann der Vertrag jährlich mit einer Kündigungsfrist von einem Monat gekündigt werden.

Unternehmer:

Sie können den Vertrag zum Ende der Vertragslaufzeit mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten kündigen.

Sonstige Kündigungsrechte (zB nach einem Schadensfall) entnehmen Sie bitte aus den Versicherungsbedingungen oder dem Versicherungsvertragsgesetz.

Elektronikversicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Kärntner Landesversicherung auf Gegenseitigkeit

Sitz: Klagenfurt, Österreich

Produkt:

Kärntner Agrarversicherung



Hier finden Sie nur die wichtigsten Informationen zu Ihrer Versicherung im Überblick. Die vollständigen rechtsverbindlichen vorvertraglichen und vertraglichen Informationen finden Sie im Versicherungsantrag, in der Versicherungspolizze sowie in den Versicherungsbedingungen.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich:

Elektronikversicherung



Was ist versichert?

Versichert im Rahmen der Versicherungssumme sind nachweisbar von außen verursachte Schäden an den versicherten und betriebsfertig aufgestellten Sachen durch unvorhergesehene und plötzlich eintretende Ereignisse wie zB:

- ✓ Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Böswilligkeit, Sabotage
- ✓ Mechanische Gewalt
- ✓ Implosion oder Unterdruck
- ✓ Wasser, Feuchtigkeit, Flüssigkeiten aller Art
- ✓ Erdbeben, Hochwasser, Überschwemmungen, Schneedruck, Hagelschlag, Frost
- ✓ Brand, Blitzschlag, Explosionen
- ✓ Versengen, Verschmoren, Rauch, Ruß
- ✓ Wirkung durch elektrische Energie (zB Überspannung)
- ✓ Einbruchdiebstahl, Diebstahl, Beraubung, Vandalismus
- ✓ Glasbruch

Die Kärntner Landesversicherung ersetzt die Kosten für:

- ✓ Wiederherstellung und Wiederbeschaffung der versicherten Sachen
- ✓ Demontage, Montage, Fracht (nicht Luftfracht), Zoll
- ✓ Aufräumungskosten
- ✓ Aufwendungen zur Abwehr oder Minderung des Schadens (Rettungskosten)

Darüber hinaus bestehen optionale Erweiterungsmöglichkeiten, wie zB:

- Software (Daten und Programme)
- Geld- und Wareninhalte
- Erhöhte Aufräumungskosten sowie Bergekosten
- Fundamente, Erd- und Bauarbeiten
- Mehrkosten für Luftfrachten, die zur Behebung eines Schadens aufgewendet werden müssen



Was ist nicht versichert?

Schäden

- ✗ für die eine gesetzliche oder vertragliche Haftung eines Dritten besteht
- ✗ die nur im Zerkratzen, Verschrammen oder in sonstigen Verletzungen der Oberfläche bestehen
- ✗ durch Krieg, innere Unruhen, Terror
- ✗ infolge Erdbeben oder anderen außergewöhnlichen Naturereignissen
- ✗ durch Fehler oder Mängel, die bereits bei Abschluss der Versicherung vorhanden waren
- ✗ infolge Abnutzungs- oder Alterungserscheinungen

weitere:

- ✗ Vermögensschäden aller Art



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Bei zu niedriger Versicherungssumme
- ! Bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadenfalles
- ! Selbstbehalte gemäß Vereinbarung
- ! Manche Leistungen sind in jedem Versicherungsfall mit vereinbarten Höchstbeträgen begrenzt (zB Aufräumungskosten). Diese entnehmen Sie bitte weiteren Unterlagen, wie zB dem Versicherungsantrag.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Versicherungsschutz besteht am vereinbarten Versicherungsort.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Die Kärntner Landesversicherung ist vor Vertragsabschluss aber auch während der Laufzeit vollständig und wahrheitsgemäß über das versicherte Risiko zu informieren.
- Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die versicherten Sachen sich in technisch einwandfreiem und betriebsfähigem Zustand befinden und sorgfältig gewartet und instand gehalten werden.
- Jeder Schaden ist gering zu halten und dem Versicherer umgehend, spätestens innerhalb drei Tagen zu melden.
- Bei Einbruchdiebstahl, Diebstahl-, Beraubungs-, Vandalismus- und Brandschäden ist eine Anzeige bei der Sicherheitsbehörde zu erstatten.
- Es ist an der Feststellung des Schadens und seiner Folgen mitzuwirken (z. B. Überlassung von Originalbelegen, Erteilung von Auskünften).



Wann und wie zahle ich?

Wann:

Sie zahlen die Prämie je nach vertraglicher Vereinbarung jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich fristgerecht im Voraus.

Wie:

Je nach Vereinbarung zB mit Zahlschein oder Einzugsermächtigung



Wann beginnt und endet die Deckung?

Beginn:

Wie im Versicherungsvertrag vereinbart und in der Polizze angegeben unter der Voraussetzung, dass die Prämie rechtzeitig eingezahlt wird.

Ende:

- Vertragsdauer kürzer als ein Jahr: Der Versicherungsschutz endet zum vereinbarten Zeitpunkt ohne Kündigung.
- Vertragsdauer ab einem Jahr: Der Versicherungsschutz endet nach Vertragsablauf nur, wenn Sie kündigen oder die Kärntner Landesversicherung den Vertrag kündigt.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Verbraucher:

- Sie können den Vertrag zum Ende des 3. Versicherungsjahres mit einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen.
- Nach Ablauf von drei Jahren kann der Vertrag jährlich mit einer Kündigungsfrist von einem Monat gekündigt werden.

Unternehmer:

Sie können den Vertrag zum Ende der Vertragslaufzeit mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten kündigen.

Sonstige Kündigungsrechte (zB nach einem Schadensfall) entnehmen Sie bitte aus den Versicherungsbedingungen oder dem Versicherungsvertragsgesetz.

Leitungswasserschadenversicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Kärntner Landesversicherung auf Gegenseitigkeit

Sitz: Klagenfurt, Österreich

Produkt:

Kärntner Agrarversicherung



Hier finden Sie nur die wichtigsten Informationen zu Ihrer Versicherung im Überblick. Die vollständigen rechtsverbindlichen vorvertraglichen und vertraglichen Informationen finden Sie im Versicherungsantrag, in der Versicherungspolizze sowie in den Versicherungsbedingungen.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich:

Leitungswasserversicherung



Was ist versichert?

Versichert im Rahmen der Versicherungssumme sind Sachschäden durch:

- ✓ Leitungswasser

Die Kärntner Landesversicherung ersetzt:

- ✓ Kosten für die Wiederherstellung und Wiederbeschaffung der versicherten Sachen
- ✓ Aufwendungen zur Abwehr oder Minderung des Schadens (Rettungskosten)
- ✓ Wiederauffüllung der Versicherungssumme nach Schaden

Bei Gebäuden zusätzlich versichert sind:

- ✓ Frostschäden an Rohrleitungen, Armaturen und/oder angeschlossenen Einrichtungen
- ✓ Bruchschäden an wasserführenden Rohrleitungen
- ✓ Nebenkosten (zB Abbruch-, Aufräum-, Reinigungskosten)
- ✓ Auftaukosten
- ✓ Trocknungskosten
- ✓ Suchkosten für das Auffinden der Schadenstelle eines ersatzpflichtigen Schadens

Darüber hinaus bestehen optionale Erweiterungsmöglichkeiten, wie zB:

- Unterversicherungsverzicht
- Nur bei Gebäuden: Korrosion, Dichtungsschäden am versicherten Rohrsystem, Verstopfung
- Entsorgungskosten
- Rohrsystem außerhalb des Gebäudes am Versicherungsgrundstück
- Solaranlagen
- Wasserverlust nach ersatzpflichtigen Schaden
- Grob fahrlässige Herbeiführung des Schadenfalles



Was ist nicht versichert?

Schäden

- x durch Holzfäule, Vermorschung, Schimmel, Pilzbefall
- x an Anlagen, die ausschließlich Witterungsniederschläge ableiten
- x an oder durch Sprinkleranlagen
- x durch Grundwasser, Hochwasser, Überschwemmungen, Vermurung, Hangwasser, Drainagenwasser
- x durch Kriegsereignisse jeder Art, innere Unruhen
- x durch Kernenergie, radioaktive Isotopen oder ionisierende Strahlung
- x infolge Erdbeben oder anderen außergewöhnlichen Naturereignissen



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Bei zu niedriger Versicherungssumme (ausgenommen bei vereinbarten Unterversicherungsverzicht)
- ! Bei vorsätzlicher Herbeiführung des Schadenfalles
- ! Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadenfalles (außergenommen bei vertraglichem Einschluss)
- ! Manche Leistungen sind in jedem Versicherungsfall mit vereinbarten Höchstbeträgen (Erstrisikosummen) bzw. maximalen Längenangaben bei zu tauschenden Rohrsystemen begrenzt. Diese entnehmen Sie bitte den weiteren Unterlagen wie zB dem Versicherungsantrag.
- ! Wird ein Selbstbehalt vereinbart, wird dieser vom Entschädigungsbetrag in Abzug gebracht.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Versicherungsschutz besteht am vereinbarten Versicherungsort.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Die Kärntner Landesversicherung ist vor Vertragsabschluss aber auch während der Laufzeit vollständig und wahrheitsgemäß über das versicherte Risiko zu informieren.
- Das versicherte Risiko darf nach Vertragsabschluss nicht erheblich vergrößert oder erweitert werden. Eine dennoch eingetretene Gefahrerhöhung ist dem Versicherer zu melden.
- Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die versicherten Sachen, insbesondere die wasserführenden Rohrleitungen, Armaturen und angeschlossenen Einrichtungen, ordnungsgemäß instand zu halten.
- Werden Gebäude länger als 72 Stunden von allen Personen verlassen, sind alle Wasserleitungen abzusperren und geeignete Maßnahmen gegen Frostschäden zu treffen.
- Jeder Schaden ist gering zu halten und dem Versicherer umgehend zu melden.
- Es ist an der Feststellung des Schadens und seiner Folgen mitzuwirken (zB Überlassung von Originalbelegen, Erteilung von Auskünften).



Wann und wie zahle ich?

Wann:

Sie zahlen die Prämie je nach vertraglicher Vereinbarung jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich fristgerecht im Voraus.

Wie:

Je nach Vereinbarung zB mit Zahlschein oder Einzugsermächtigung



Wann beginnt und endet die Deckung?

Beginn:

Wie im Versicherungsvertrag vereinbart und in der Polizze angegeben unter der Voraussetzung, dass die Prämie rechtzeitig eingezahlt wird.

Ende:

- Vertragsdauer kürzer als ein Jahr: Der Versicherungsschutz endet zum vereinbarten Zeitpunkt ohne Kündigung.
- Vertragsdauer ab einem Jahr: Der Versicherungsschutz endet nach Vertragsablauf nur, wenn Sie kündigen oder die Kärntner Landesversicherung den Vertrag kündigt.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Verbraucher:

- Sie können den Vertrag zum Ende des 3. Versicherungsjahres mit einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen.
- Nach Ablauf von drei Jahren kann der Vertrag jährlich mit einer Kündigungsfrist von einem Monat
- rückgekündigt werden.

Unternehmer:

Sie können den Vertrag zum Ende der Vertragslaufzeit mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten kündigen.

Sonstige Kündigungsrechte (zB nach einem Schadensfall) entnehmen Sie bitte aus den Versicherungsbedingungen oder dem Versicherungsvertragsgesetz.

Glasversicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Kärntner Landesversicherung auf Gegenseitigkeit

Sitz: Klagenfurt, Österreich

Produkt:

Kärntner Agrarversicherung



Hier finden Sie nur die wichtigsten Informationen zu Ihrer Versicherung im Überblick. Die vollständigen rechtsverbindlichen vorvertraglichen und vertraglichen Informationen finden Sie im Versicherungsantrag, in der Versicherungspolizze sowie in den Versicherungsbedingungen.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich:

Glasversicherung



Was ist versichert?

Versichert im Rahmen der Versicherungssumme sind Glasschäden durch:

- ✓ Bruch

Die Kärntner Landesversicherung ersetzt die Kosten für:

- ✓ Wiederherstellung und Wiederbeschaffung der versicherten Sachen
- ✓ Herauslösen und Aufräumen der Bruchreste
- ✓ Notverglasungen und Notverschalungen

Darüber hinaus bestehen optionale Erweiterungsmöglichkeiten, wie zB:

- Bewegungs- und Schutzkosten (zB De- und Remontage von Schutzgittern)
- Entsorgungskosten (Untersuchung, Abfuhr, Behandlung und Deponierung)
- Glasdächer
- Glasbruch bei selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und sonstigen Kfz



Was ist nicht versichert?

Schäden

- x die nur im Zerkratzen, Verschrammen oder Absplittern am Glas bestehen
- x die beim Einsetzen, beim Herausnehmen oder durch Arbeiten an den Gläsern selbst, deren Fassungen oder Umrahmungen oder beim Transport der Gläser entstehen
- x durch Krieg, innere Unruhen, Terror
- x infolge Erdbeben oder anderen außergewöhnlichen Naturereignissen
- x Kernenergie



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Bei zu niedriger Versicherungssumme
- ! Bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadenfalles
- ! Begrenzungen können sich hinsichtlich der m² der versicherten Glasflächen bzw. Höchstbeträgen pro Versicherungsfall ergeben.
- ! Wird ein Selbstbehalt vereinbart, wird dieser vom Entschädigungsbetrag in Abzug gebracht.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Versicherungsschutz besteht am vereinbarten Versicherungsort.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Die Kärntner Landesversicherung ist vor Vertragsabschluss aber auch während der Laufzeit vollständig und wahrheitsgemäß über das versicherte Risiko zu informieren.
- Das versicherte Risiko darf nach Vertragsabschluss nicht erheblich vergrößert oder erweitert werden. Eine dennoch eingetretene Gefahrerhöhung ist dem Versicherer zu melden.
- Die Umrahmungen und Fassungen sind ordnungsgemäß in Stand zu halten.
- Jeder Schaden ist gering zu halten und dem Versicherer umgehend zu melden. Ebenso ist eine Anzeige bei der Sicherheitsbehörde zu erstatten.
- Es ist an der Feststellung des Schadens und seiner Folgen mitzuwirken (zB Überlassung von Originalbelegen, Erteilung von Auskünften).



Wann und wie zahle ich?

Wann:

Sie zahlen die Prämie je nach vertraglicher Vereinbarung jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich fristgerecht im Voraus.

Wie:

Je nach Vereinbarung zB mit Zahlschein oder Einzugsermächtigung



Wann beginnt und endet die Deckung?

Beginn:

Wie im Versicherungsvertrag vereinbart und in der Polizze angegeben unter der Voraussetzung, dass die Prämie rechtzeitig eingezahlt wird.

Ende:

- Vertragsdauer kürzer als ein Jahr: Der Versicherungsschutz endet zum vereinbarten Zeitpunkt ohne Kündigung.
- Vertragsdauer ab einem Jahr: Der Versicherungsschutz endet nach Vertragsablauf nur, wenn Sie kündigen oder die Kärntner Landesversicherung den Vertrag kündigt.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Verbraucher:

- Sie können den Vertrag zum Ende des 3. Versicherungsjahres mit einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen.
- Nach Ablauf von drei Jahren kann der Vertrag jährlich mit einer Kündigungsfrist von einem Monat gekündigt werden.

Unternehmer:

Sie können den Vertrag zum Ende der Vertragslaufzeit mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten kündigen.

Sonstige Kündigungsrechte (zB nach einem Schadensfall) entnehmen Sie bitte aus den Versicherungsbedingungen oder dem Versicherungsvertragsgesetz.

Sturmschadenversicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Kärntner Landesversicherung auf Gegenseitigkeit

Sitz: Klagenfurt, Österreich

Produkt:

Kärntner Agrarversicherung



Hier finden Sie nur die wichtigsten Informationen zu Ihrer Versicherung im Überblick. Die vollständigen rechtsverbindlichen vorvertraglichen und vertraglichen Informationen finden Sie im Versicherungsantrag, in der Versicherungspolizze sowie in den Versicherungsbedingungen.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich:

Sturmschadenversicherung



Was ist versichert?

Versichert im Rahmen der Versicherungssumme sind Sachschäden durch folgende Gefahren:

- ✓ Sturm
- ✓ Hagel
- ✓ Schneedruck
- ✓ Felssturz/Steinschlag
- ✓ Erdbeben

Die Kärntner Landesversicherung ersetzt:

- ✓ Kosten für die Wiederherstellung und Wiederbeschaffung der versicherten Sachen
- ✓ Aufwendungen zur Abwehr oder Minderung des Schadens (Rettungskosten)
- ✓ Wiederauffüllung der Versicherungssumme nach Schaden

Darüber hinaus bestehen optionale Erweiterungsmöglichkeiten, wie zB:

- Unterversicherungsverzicht
- Ersatz von Nebenkosten (zB für Aufräumen, Abbruch und Entsorgung inkl. kontaminiertem Erdreich)
- Witterungsniederschläge
- Ersatz von Mehrkosten aufgrund behördlicher Auflagen
- Grob fahrlässige Herbeiführung des Schadenfalles



Was ist nicht versichert?

Schäden durch:

- ✗ Grundwasser
- ✗ Bodensenkung
- ✗ den baufälligen Zustand der versicherten Bauwerke oder Teile davon
- ✗ Kriegereignisse jeder Art, innere Unruhen
- ✗ Kernenergie, radioaktive Isotopen oder ionisierende Strahlung
- ✗ Erdbeben oder anderen außergewöhnlichen Naturereignissen
- ✗ Langzeiteinwirkungen (zB Holzfäule, Tramvermorschung, Schimmel, Pilzbefall)



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Bei zu niedriger Versicherungssumme (ausgenommen bei vereinbarten Unterversicherungsverzicht)
- ! Manche Leistungen sind in jedem Versicherungsfall mit vereinbarten Höchstbeträgen (Erstrisikosummen) begrenzt (zB optische Schäden). Diese entnehmen Sie bitte den weiteren Unterlagen wie zB dem Versicherungsantrag.
- ! Bei vorsätzlicher Herbeiführung des Schadenfalles
- ! Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadenfalles (außergenommen bei vertraglichem Einschluss)
- ! Wird ein Selbstbehalt vereinbart, wird dieser vom Entschädigungsbetrag in Abzug gebracht.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Versicherungsschutz besteht am vereinbarten Versicherungsort.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Die Kärntner Landesversicherung ist vor Vertragsabschluss aber auch während der Laufzeit vollständig und wahrheitsgemäß über das versicherte Risiko zu informieren.
- Das versicherte Risiko darf nach Vertragsabschluss nicht erheblich vergrößert oder erweitert werden. Eine dennoch eingetretene Gefahrerhöhung ist dem Versicherer zu melden.
- Wenn versicherte Sachen abhanden gekommen sind, ist der Schaden auch der Sicherheitsbehörde anzuzeigen und dort die abhandengekommenen Sachen anzugeben.
- Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die versicherten Sachen, vor allem das Dachwerk, ordnungsgemäß instand zu halten.
- Jeder Schaden ist gering zu halten und dem Versicherer umgehend zu melden.
- Es ist an der Feststellung des Schadens und seiner Folgen mitzuwirken (zB Überlassung von Originalbelegen, Erteilung von Auskünften).



Wann und wie zahle ich?

Wann:

Sie zahlen die Prämie je nach vertraglicher Vereinbarung jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich fristgerecht im Voraus.

Wie:

Je nach Vereinbarung zB mit Zahlschein oder Einzugsermächtigung



Wann beginnt und endet die Deckung?

Beginn:

Wie im Versicherungsvertrag vereinbart und in der Polizze angegeben unter der Voraussetzung, dass die Prämie rechtzeitig eingezahlt wird.

Ende:

- Vertragsdauer kürzer als ein Jahr: Der Versicherungsschutz endet zum vereinbarten Zeitpunkt ohne Kündigung.
- Vertragsdauer ab einem Jahr: Der Versicherungsschutz endet nach Vertragsablauf nur, wenn Sie kündigen oder die Kärntner Landesversicherung den Vertrag kündigt.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Verbraucher:

- Sie können den Vertrag zum Ende des 3. Versicherungsjahres mit einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen.
- Nach Ablauf von drei Jahren kann der Vertrag jährlich mit einer Kündigungsfrist von einem Monat gekündigt werden.

Unternehmer:

Sie können den Vertrag zum Ende der Vertragslaufzeit mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten kündigen.

Sonstige Kündigungsrechte (zB nach einem Schadensfall) entnehmen Sie bitte aus den Versicherungsbedingungen oder dem Versicherungsvertragsgesetz.

Kühlgutversicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Kärntner Landesversicherung auf Gegenseitigkeit

Sitz: Klagenfurt, Österreich

Produkt:

Kärntner Agrarversicherung



Hier finden Sie nur die wichtigsten Informationen zu Ihrer Versicherung im Überblick. Die vollständigen rechtsverbindlichen vorvertraglichen und vertraglichen Informationen finden Sie im Versicherungsantrag, in der Versicherungspolizze sowie in den Versicherungsbedingungen.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich:

Kühlgutversicherung



Was ist versichert?

Versichert im Rahmen der Versicherungssumme sind Sachschäden infolge Verderbs und Verlust des Kühlgutes durch folgende Gefahren:

- ✓ Versagen der maschinellen oder elektrischen Kühleinrichtungen
- ✓ Brand
- ✓ Blitzschlag
- ✓ Explosion
- ✓ Einbruchdiebstahl und Beraubung
- ✓ Wasserschäden
- ✓ Sturm
- ✓ Hagel
- ✓ Schneedruck
- ✓ Felssturz, Steinschlag, Erdbeben
- ✓ Austreten von Kältemitteln (zB Ammoniak)
- ✓ Stromausfall
- ✓ Ausfall der Wasseranlieferung durch Störungen im öffentlichen Wasserversorgungsnetz

Die Kärntner Landesversicherung ersetzt:

- ✓ Kosten für die Wiederherstellung und Wiederbeschaffung der versicherten Sachen
- ✓ Aufwendungen zur Abwehr oder Minderung des Schadens (Rettungskosten)



Was ist nicht versichert?

Schäden

- ✗ im Falle von Kriegsereignissen jeder Art, inneren Unruhen, Streik
- ✗ als Folge von Abnutzung der Kühleinrichtungen, Alterserscheinungen, Korrosion oder sonstigen Ablagerungen
- ✗ durch Schwund oder natürliche Veränderungen der Waren
- ✗ durch unsachgemäße oder mangelhafte Vorbehandlung oder Verpackung der Ware
- ✗ durch vorzeitige Inbetriebnahme der Kühlanlage nach einem Schaden vor Gewährleistung eines ordentlichen Betriebes
- ✗ infolge Hochwasser und Überschwemmungen



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Bei zu niedriger Versicherungssumme
- ! Bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadenfalles
- ! Die Leistungen sind in jedem Versicherungsfall mit vereinbarten Höchstbeträgen begrenzt. Diese entnehmen Sie bitte den weiteren Unterlagen wie zB dem Versicherungsantrag.
- ! Selbstbehalte gemäß Vereinbarung



Wo bin ich versichert?

- ✓ Versicherungsschutz besteht am vereinbarten Versicherungsort.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Die Kärntner Landesversicherung ist vor Vertragsabschluss aber auch während der Laufzeit vollständig und wahrheitsgemäß über das versicherte Risiko zu informieren.
- Das versicherte Risiko darf nach Vertragsabschluss nicht erheblich vergrößert oder erweitert werden. Eine dennoch eingetretene Gefahrerhöhung ist dem Versicherer zu melden.
- Es ist dafür Sorge zu tragen, dass sich die Kühlanlagen in technisch einwandfreiem und betriebsfähigem Zustand befinden und sorgfältig gewartet und instand gehalten werden.
- Jeder Schaden ist gering zu halten und dem Versicherer umgehend zu melden.
- Es ist an der Feststellung des Schadens und seiner Folgen mitzuwirken (zB Überlassung von Originalbelegen, Erteilung von Auskünften).
- Bei Schäden infolge Ausfall der Strom- oder Wasserversorgung ist eine Bescheinigung des zuständigen Elektrizitäts- oder Wasserwerkes über Dauer und Grund des Ausfalles beizubringen.



Wann und wie zahle ich?

Wann:

Sie zahlen die Prämie je nach vertraglicher Vereinbarung jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich fristgerecht im Voraus.

Wie:

Je nach Vereinbarung zB mit Zahlschein oder Einzugsermächtigung



Wann beginnt und endet die Deckung?

Beginn:

Wie im Versicherungsvertrag vereinbart und in der Polizze angegeben unter der Voraussetzung, dass die Prämie rechtzeitig eingezahlt wird.

Ende:

- Vertragsdauer kürzer als ein Jahr: Der Versicherungsschutz endet zum vereinbarten Zeitpunkt ohne Kündigung.
- Vertragsdauer ab einem Jahr: Der Versicherungsschutz endet nach Vertragsablauf nur, wenn Sie kündigen oder die Kärntner Landesversicherung den Vertrag kündigt.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Verbraucher:

- Sie können den Vertrag zum Ende des 3. Versicherungsjahres mit einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen.
- Nach Ablauf von drei Jahren kann der Vertrag jährlich mit einer Kündigungsfrist von einem Monat gekündigt werden.

Unternehmer:

Sie können den Vertrag zum Ende der Vertragslaufzeit mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten kündigen.

Sonstige Kündigungsrechte (zB nach einem Schadensfall) entnehmen Sie bitte aus den Versicherungsbedingungen oder dem Versicherungsvertragsgesetz.

Kollektiv-Unfallversicherung für Bauherren und Bauhelfer

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Kärntner Landesversicherung auf Gegenseitigkeit
Sitz: Klagenfurt, Österreich

Produkt:
Kärntner Agrarversicherung



Hier finden Sie nur die wichtigsten Informationen zu Ihrer Versicherung im Überblick. Die vollständigen rechtsverbindlichen vorvertraglichen und vertraglichen Informationen finden Sie im Versicherungsantrag, in der Versicherungspolizze sowie in den Versicherungsbedingungen.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich:
Unfallversicherung für Bauherren und Bauhelfer



Was ist versichert?

- ✓ Versichert sind Unfälle vom Bauherren, Freunden und Verwandten, die sich im Zuge der Errichtung des Eigenheims ereignen.
- ✓ Bei Unfällen handelt es sich um Ereignisse, die plötzlich von außen auf die versicherte Person einwirken und gleichzeitig unfreiwillig zu einer Gesundheitsschädigung führen.

Als Unfälle gelten auch:

- ✓ Verrenkungen von Gliedern
- ✓ Zerrungen und Zerreißen von Muskeln, Sehnen, Bändern und Kapseln
- ✓ Meniskusverletzungen
- ✓ Wundstarrkrampf

Folgende Leistungen sind versichert:

- ✓ Unfalltod
- ✓ Dauernde Invalidität
Es wird jener Teil der Versicherungssumme geleistet, der dem Invaliditätsgrad entspricht
- ✓ Kosmetische Operationen



Was ist nicht versichert?

Unfälle

- ✗ bei der Begehung vorsätzlicher, gerichtlich strafbarer Handlungen
- ✗ im Zusammenhang mit Kriegsereignissen und inneren Unruhen, Terror
- ✗ im Zuge von Heilmaßnahmen oder medizinischen Eingriffen am Körper
- ✗ bei motorsportlichen Wettbewerben
- ✗ durch radioaktive Strahlung
- ✗ infolge Einwirkung von chemischen, biologischen oder Nuklearwaffen
- ✗ infolge wesentlicher Beeinträchtigung durch Alkohol, Suchtgifte oder Medikamente
- ✗ von Professionisten im Rahmen ihrer entgeltlichen Tätigkeit



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Die Leistungen sind in jedem Versicherungsfall mit der vereinbarten Versicherungssumme oder den vereinbarten Höchstbeträgen begrenzt.
- ! Schon vor dem Versicherungsfall bestehende Gebrechen und Krankheiten reduzieren die Leistung entsprechend Ihrem Einfluss auf die Unfallfolgen.
- ! Abzüge bei Vorinvaliditäten
- ! Einschränkungen bei Bandscheibenvorfall, organisch bedingten Störungen des Nervensystems sowie Bauch- und Unterleibsbrüchen
- ! Vom Lebensalter abhängige Leistungseinschränkungen



Wo bin ich versichert?

- ✓ Am vereinbarten Versicherungsort



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Die Kärntner Landesversicherung ist vor Vertragsabschluss aber auch während der Laufzeit vollständig und wahrheitsgemäß über das versicherte Risiko zu informieren.
- Der Versicherungsfall ist unter Beachtung der vereinbarten Fristen (innerhalb einer Woche, bei Todesfall innerhalb von drei Tagen) so schnell wie möglich zu melden.
- Ärztliche Hilfe und Behandlungen sind unverzüglich in Anspruch zu nehmen und bis zum Abschluss des Heilverfahrens fortzusetzen.
- Es ist an der Feststellung des Versicherungsfalles und seiner Folgen mitzuwirken (zB Erteilung sachdienlicher Auskünfte, Überlassung von Originalbelegen).



Wann und wie zahle ich?

Wann:

Sie zahlen die Prämie je nach vertraglicher Vereinbarung jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich fristgerecht im Voraus.

Wie:

Je nach Vereinbarung z.B. mit Zahlschein oder Einzugsermächtigung



Wann beginnt und endet die Deckung?

Beginn:

Wie im Versicherungsvertrag vereinbart und in der Polizze angegeben unter der Voraussetzung, dass die Prämie rechtzeitig eingezahlt wird.

Ende:

Der Versicherungsschutz endet nach Vertragsablauf.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Verbraucher:

- Sie können den Vertrag zum Ende des 3. Versicherungsjahres mit einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen.
- Nach Ablauf von drei Jahren kann der Vertrag jährlich mit einer Kündigungsfrist von einem Monat gekündigt werden.

Unternehmer:

Sie können den Vertrag zum Ende der Vertragslaufzeit mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten kündigen.

Sonstige Kündigungsrechte (zB nach einem Schadensfall) entnehmen Sie bitte aus den Versicherungsbedingungen oder dem Versicherungsvertragsgesetz.

Haftpflichtversicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Kärntner Landesversicherung auf Gegenseitigkeit

Sitz: Klagenfurt, Österreich

Produkt:

Kärntner Agrarversicherung



Hier finden Sie nur die wichtigsten Informationen zu Ihrer Versicherung im Überblick. Die vollständigen rechtsverbindlichen vorvertraglichen und vertraglichen Informationen finden Sie im Versicherungsantrag, in der Versicherungspolizze sowie in den Versicherungsbedingungen.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich:

Haftpflichtversicherung



Was ist versichert?

Die Erfüllung gerechtfertigter Schadenersatzverpflichtungen und Abwehr unberechtigter Ansprüche im Rahmen der Versicherungssumme bei

- ✓ Personenschäden
- ✓ Sachschäden
- ✓ Vermögensschäden, die sich aus einem Personen- oder Sachschaden ergeben

und durch das versicherte Risiko verursacht werden.

Darüber hinaus bestehen je nach zu versicherndem Risiko optionale Erweiterungsmöglichkeiten, wie zB:

- Umweltstörungen
- Umweltsanierungskosten
- Erweiterte Produkt-Haftpflicht
- Reine Vermögensschäden
- Tätigkeitsschäden an beweglichen und unbeweglichen Sachen
- Erweiterung des örtlichen Geltungsbereiches
- Mitversicherung von Schadenersatzverpflichtungen gegenüber Gesellschaftern oder nahen Angehörigen des Versicherungsnehmers



Was ist nicht versichert?

- ✗ Schäden, die vorsätzlich oder vorsatznah und rechtswidrig herbeigeführt werden
- ✗ Ansprüche aus Gewährleistung für Mängel
- ✗ Verlust und Abhandenkommen von Sachen
- ✗ Ansprüche mit Strafcharakter
- ✗ Schäden an gemieteten, geleasteten, entliehenen, gepachteten oder sonst in Verwahrung genommenen Sachen
- ✗ Eigenschäden
- ✗ Ansprüche, die über die gesetzliche Schadenersatzpflicht hinausgehen
- ✗ Schäden, die andere Haftpflichtversicherungen decken, zB durch Kfz oder Luftfahrzeuge
- ✗ Schäden durch Krieg, innere Unruhen
- ✗ Schäden durch nach dem Wasserrechtsgesetz zu bewilligenden Anlagen, Maßnahmen und Einbringungen



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Der Versicherungsschutz ist mit der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.
- ! Bei Verletzungen der vertraglichen Verpflichtungen entfällt der Versicherungsschutz ganz oder teilweise.
- ! Einschränkungen können sich aus einem etwaig vereinbarten Selbstbehalt ergeben.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Versicherungsschutz besteht in Österreich.
Der Geltungsbereich kann vertraglich erweitert werden.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Die Kärntner Landesversicherung ist vor Vertragsabschluss aber auch während der Laufzeit vollständig und wahrheitsgemäß über das versicherte Risiko zu informieren.
- Der Kärntner Landesversicherung sind Schäden, Ansprüche und die Einleitung verwaltungsbehördlicher oder gerichtlicher Strafverfahren innerhalb 1 Woche zu melden.
- Jeder Schaden ist gering zu halten und dem Versicherer umgehend zu melden.
- Es ist an der Feststellung des Schadens und seiner Folgen mitzuwirken (zB Überlassung von Originalbelegen, Erteilung von Auskünften).
- Wenn die Versicherungsprämie auf Basis Lohn- und Gehaltssumme oder Umsatz bemessen wird, müssen Sie die Kärntner Landesversicherung ehrlich informieren.



Wann und wie zahle ich?

Wann:

Sie zahlen die Prämie je nach vertraglicher Vereinbarung jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich fristgerecht im Voraus.

Wie:

Je nach Vereinbarung zB mit Zahlschein oder Einzugsermächtigung



Wann beginnt und endet die Deckung?

Beginn:

Wie im Versicherungsvertrag vereinbart und in der Polizze angegeben unter der Voraussetzung, dass die Prämie rechtzeitig eingezahlt wird.

Ende:

- Vertragsdauer kürzer als ein Jahr: Der Versicherungsschutz endet zum vereinbarten Zeitpunkt ohne Kündigung.
- Vertragsdauer ab einem Jahr: Der Versicherungsschutz endet nach Vertragsablauf nur, wenn Sie kündigen oder die Kärntner Landesversicherung den Vertrag kündigt.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Verbraucher:

- Sie können den Vertrag zum Ende des 3. Versicherungsjahres mit einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen.
- Nach Ablauf von drei Jahren kann der Vertrag jährlich mit einer Kündigungsfrist von einem Monat gekündigt werden.

Unternehmer:

Sie können den Vertrag zum Ende der Vertragslaufzeit mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten kündigen.

Sonstige Kündigungsrechte (zB nach einem Schadensfall) entnehmen Sie bitte aus den Versicherungsbedingungen oder dem Versicherungsvertragsgesetz.

